

Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, bei der nächsten Teilrevision des Geschäftsreglement des Stadtrates (121.1) die hier aufgeführte Anpassung des Art. 35 vorzunehmen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke an:
 - Abteilung Präsidiales und Entwicklung
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Anlässlich der Ergänzung der heute bestehenden Verordnung für die Wasserversorgung neu mit denen für die Strom- und die Gasversorgung als eigenständige Rechtsgrundlagen, verlieren die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) der Stadtwerke ihren Zweck und werden aufgehoben.

Die Bestimmungen aus den heutigen AGB werden in die Versorgungsverordnungen und in neu zu erstellenden "Ausführungsbestimmungen" je nach Wichtigkeit bzw. Relevanz aufgeteilt.

Durch die Abschaffung der AGB für das Versorgungsgeschäft und die klare Trennung zwischen Markt- und regulierten Geschäften ist das Geschäftsreglement des Stadtrates (121.1) um diese Kompetenzdelegation an die Werkkommission zu revidieren bzw. zu aktualisieren.

Die Kompetenzdelegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Versorgungs-Verordnungen und Reglementen an den Stadtrat ist in den Medienversorgungs-Verordnungen geregelt.

Die Kompetenz des Stadtrates zum Erlass von Gebühren-Reglementen "im vorgegebenen Rahmen" ist im Art. 33 lit. b) der Gemeindeordnung (101.1) geregelt.

Synopse der beantragten Revision bzw. Aktualisierung

Aktuelle Version	Teilrevision	Erläuterungen
<p>A. Werkkommission Art. 35</p> <p>³ Die Werkkommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ...; – den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke; – ...; 	<p>A. Werkkommission Art. 35</p> <p>³ Die Werkkommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ...; – den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Versorgungs-Verordnungen, allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen sowie technischen Bedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke; – ...; 	<p>Anlässlich der Erarbeitung von Verordnungen für die Strom- und Gasversorgung sind die Kompetenzen bzw. die Kompetenzdelegation zu aktualisieren.</p> <p>Durch die Abschaffung der AGB für das Versorgungsgeschäft und die klare Trennung zwischen Markt- und regulierten Geschäften ist das Geschäftsreglement Stadtrat (121.1) um diese Kompetenzdelegation an die Werkkommission zu revidieren bzw. zu aktualisieren.</p> <p>Die Bestimmungen aus den heutigen AGB sind in die Versorgungsverordnungen und in neu zu erstellenden Ausführungsbestimmungen je nach Wichtigkeit bzw. Relevanz aufzuteilen.</p> <p>Die Kompetenzdelegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Versorgungs-Verordnungen und Reglementen an den Stadtrat wird in den Medienversorgungs-Verordnungen geregelt werden.</p> <p>Die Kompetenz des Stadtrates zum Erlass von Gebühren-Reglementen "im vorgegebenen Rahmen" ist im Art. 33 lit. b) der Gemeindeordnung (101.1) geregelt.</p>

Erwägungen

Die Kompetenzdelegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Versorgungs-Verordnungen und Reglementen an den Stadtrat ist in den Medienversorgungs-Verordnungen geregelt.

Die Kompetenz des Stadtrates zum Erlass von Gebühren-Reglementen "im vorgegebenen Rahmen" ist im Art. 33 lit. b) der Gemeindeordnung (101.1) geregelt.

Die beantragte Weiterdelegation der Kompetenz an die Werkkommission wird sowohl von der Geschäftsleitung der Stadtwerke wie auch von der Werkkommission als zielführend erachtet, zur zeitgerechten Anpassung von Vorgaben und Richtlinien angesichts der hohen Dynamik der Veränderung der übergeordneten Gesetzgebung.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Thalmann'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'F'.

Werkkommission Wetzikon
Franco M. Thalmann, Sekretär